

## **Die neue Werkvertragsnorm für den Holzbau** Reinhold Steinmaurer und Jörg Koppelhuber

Die ÖNORM B 2215 - Werkvertragsnorm für Holzbauarbeiten, wurde grundlegend überarbeitet und mit 1.12.2017 veröffentlicht.

Diese im Holzbau als entscheidender Vertragsbestandteil anzusehende Norm neben der ÖNORM B2110 mit seinen speziell den Holzbau betreffenden grundsätzlichen Regelungen enthält wesentliche Änderungen gegenüber der bisher gültigen ÖNORM B 2215 aus dem Jahre 2009.

Im Zuge der grundlegenden Überarbeitung der Leistungsgruppe (LG) 36 Holzbauarbeiten der Standardleistungsbeschreibung Hochbau (StLB-Hochbau) wurden eine Reihe von offenen Themen erkannt, die eine längst fällige Überarbeitung der ÖNORM B 2215 zwingend erforderlich machten. Dieser Schritt musste rasch erfolgen, um auch die im StLB-Hochbau integrierte neue LG 36 Holzbauarbeiten lückenlos lebbar zu machen.

Bei der Aktualisierung der ÖNORM B 2215 wurden insbesondere folgende Inhalte überarbeitet:

- Definitionen der Begriffe Werkstattplanung und Verbindungsmittelgruppen
- Erweiterungen bei den Ausschreibungshinweisen und erforderlichen Positionen
- Eine klare Abgrenzung zwischen Planung und Ausführung
- die Aufnahme von Brettsper Holz samt definierter Oberflächenqualitäten
- Berichtigungen bei der Prüf- und Warnpflicht
- Änderungen bei den Nebenleistungen
- Anpassungen bzw. Erweiterungen bei den Abrechnungsbestimmungen
- Aktualisierung der normativen Verweise und der Literaturhinweise

Technische Inhalte wurden weitgehend in die ÖNORM B 2320 Wohnhäuser aus Holz verschoben.

### **Im Besonderen wurden die folgenden Aspekte neu geregelt:**

#### **Abgrenzung zwischen Planung und Ausführung**

Bei getrennter Planung und Ausführung sind eine Reihe von Vorarbeiten durch die Planer (Architekten, Tragwerksplaner, Bauphysiker, HKLS-Planer u.a.) zu leisten bis der Auftrag beim Holzbauunternehmen ankommt.

Der Planer hat alle Unklarheiten in der Planung, im Vorfeld zur Ausführung, zu beseitigen und als Ergebnis Ausführungs-, Detail- und Konstruktionspläne nach Art und Größe des Objekts, im für die Ausführung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Angaben aus den Fachplanungen zu liefern.

Für den Holzbaubetrieb muss damit eine Umsetzung in die Ausführung ohne weitere Fachplanung möglich sein.

Dieser richtungsweisende Grundsatz wurde als Abgrenzung in der Werkvertragsnorm für Holzbauarbeiten, ÖNORM B 2215, aufgenommen. Jede Abweichung von diesem Grundsatz, wie die Übernahme von Planungsleistungen durch den ausführenden Betrieb, ist in jedem Fall gesondert zu vergüten.

#### **Aufnahme weiterer Abrechnungsbestimmungen**

Neben Änderungen bei den Abrechnungsbestimmungen für Wände, welche an die Abrechnungsbestimmungen anderer Materialien angepasst wurden, kam es zur Erweiterung der Abrechnungsbestimmungen um einige Inhalte.

Diese Erweiterung war eine Notwendigkeit, um die eindeutige Abrechnung aller Positionen der aktualisierten StLB-Hochbau LG 36 Holzbauarbeiten lückenlos zu gewährleisten.

Die weiteren Abrechnungsbestimmungen betreffen:

- Verbindungsmittel (Verschraubung, Winkelverbindung und Zuganker),
- Fassaden, insbesondere für die Ausbildung von Fassadenecken,
- weitere Schichten an Decken und Wänden, wie z.B. Dampf-, Windsperren,
- Terrassenbeläge,
- Dämmschichten,
- Brettsperrholzelemente und deren Verstärkungen,
- Maßnahmen zur Schalldämmung,
- schmale Sockel- und Sturzbereiche,
- Anschlüsse mit Anforderungen an die Luftdichtheit, den Schall- und Brandschutz, sowie Anschlüsse an angrenzende Gebäude,
- die Ausbildung von Fassadenrändern und das Anarbeiten an Öffnungen,
- die Ausbildung von Leibungen und Stürzen, getrennt nach Breiten,
- das Anarbeiten an bestehende Fassadenbekleidungen,
- die Ausbildung von Dehnfugen,
- Einbauteile, z. B. Dachflächenfenster, Lichtkuppeln,
- Auswechslungen in Dachkonstruktionen und Holzbalkendecken,
- Zu- und Abluftgitter bei Fassadenbekleidungen und belüfteten Dachkonstruktionen
- eingeklebte oder mechanisch eingebrachte Gewindestangen und selbstbohrende Holzschrauben Nenndurchmesser  $\geq 8$  mm und Länge  $> 300$  mm;
- Holzverbinder besonderer Bauart inklusive Verbindungsmittel.

### Abrechnung von Verbindungsmitteln

Die Verrechnung von Verbindungsmitteln wurde erstmalig in die Werkvertragsnorm für Holzbauarbeiten im Detail geregelt.

Dabei gilt nach wie vor die Regelung, dass Stahlbauteile mit einer Masse über 1 kg sowie geschweißte Stahlbauteile einschließlich der Verbindungsmittel nach Stück in eigenen Positionen auszuschreiben und abzurechnen sind. Sämtliche Verstärkungsmaßnahmen, wie eingeklebte Gewindestangen, Auflagerverstärkungen, Querzugsicherungen udgl. sind demnach neu gesondert auszuschreiben und zu vergüten.

Neu ist hingegen auch die Abrechnung von statisch tragenden Verbindungsmitteln in der Neuauflage der Norm.

Diese sind nach Verschraubungstyp für Vollgewindeschrauben und Teilgewindeschrauben und die unterschiedlichen Schraubenabstände je Laufmeter gestaffelt nach Längen und Durchmesser zu erfassen.

Verbindungswinkel (standardisiert laut Hersteller oder geschweißt) und Zuganker werden gestaffelt nach den Abmessungen Breite (Verbindungswinkel) und Höhe ((Zuganker) getrennt nach dem Verbindungsuntergrund angegeben.

| Abrechnung Verschraubung | Abrechnung Verbindungswinkeltyp   | Abrechnung Zuganker              |
|--------------------------|---|----------------------------------|
| 3 Stufen Schraubenlängen | getrennt nach dem Untergrund:<br>Holz – Holz<br>Holz – mineralische Baustoffe |                                  |
| 3 Stufen Schraubenlänge  | 2 Stufen<br>Breite der<br>Verbindungswinkel                                   | 2 Stufen<br>Höhe der<br>Zuganker |

Abweichende Dimensionen, die nicht in diese standardisierten Einstufungen eingeordnet werden können, sind gesondert zu erfassen.

Diese Art der Erfassung der statisch tragenden Verbindungsmittel wurde vor allem durch die in der Bemessungsnorm ÖNORM B 1995-1-1 Ausgabe 2014 erstmalig möglich, da im Anhang K der Norm ein Maximalabstand der Verbindungsmittel definiert wurde und somit eine Einschätzung über die zu erwartende Mindestverschraubung eines Holzbaus bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung ohne vertiefte statische Bemessung abgegeben werden kann.

Die Ausschreibenden sowie auch die Bieter haben künftig die Möglichkeit, insbesondere beim Vorhandensein einer Vorstatik, die maßgeblichen Verbindungsmittel des Holzbaus nicht mehr wie bisher in die Einheitspreise der flächigen Elemente einzurechnen bzw. in diese umzulegen, sondern dezidiert gemäß deren Auftreten und Umfang separat auszuschreiben und abzurechnen. Dies soll dem Holzbauunternehmen so wie auch dem Ausschreibenden künftig eine erhebliche Hilfestellung in einer transparenten Ausschreibung, Kalkulation und Abrechnung unter bauvertraglich eindeutigeren Gesichtspunkten bieten und wesentlich zur weiteren Professionalisierung des Holzbaus beitragen.

Die ÖNORM B 2215 steht auf der Homepage [www.austrianstandards.at](http://www.austrianstandards.at) als Download zur Verfügung bzw. kann über die vorhandenen Normenpakete genutzt werden.